

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Wahl eines ehrenamtlichen Mitglieds und eines vertretenden Mitglieds
für die Kreditkommission**

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kreditkommission wird bei der für die Wirtschaft zuständigen Behörde für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft eine Kreditkommission errichtet.

Den Vorsitz führt nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Kreditkommission der Präses der für die Wirtschaft zuständigen Behörde, den stellvertretenden Vorsitz der Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Die Kreditkommission besteht ferner aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Für sie werden Vertreterinnen und Vertreter berufen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kreditkommission).

In ihrer Sitzung vom 24. Juni 2020 hat die Bürgerschaft für die 22. Wahlperiode bereits neun ehrenamtliche Mitglieder und neun vertretende Mitglieder gewählt (Drs. 22/390).

Es ist daher eine Nachwahl erforderlich. Die AfD-Fraktion hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und ein vertretendes Mitglied.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit
Präsidentin